

Merkblatt Meldungsverpflichtung, Bestandsregister und Kennzeichnung von Nutztieren

→ 1. MELDUNGSVERPFLICHTUNGEN

A) Meldungsverpflichtung aufgrund der AUFNAHME einer TIERHALTUNG:

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (VLÜA, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Rechtsgrundlage: gemäß Art. 93 i.v.m. Art. 84 (1) Verordnung (EU) 2016/429

Was muss angezeigt werden: Wer

- Rinder,
- Schafe,
- Ziegen,
- Schweine,
- Bienen,
- Legehühner,
- Mastgeflügel (Broiler),
- Enten,
- Gänse,
- Truthühner,
- Gehegewild,
- Kameliden,
- Fasane,
- Perlhühner,
- Tauben,
- Wachteln,
- Rebhühner,
- Laufvögel, und/oder
- Fische

halten will, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tierhaltung nur für eine kurze Zeit betrieben wird, sprich ein Tier zum zeitnahen Schlachten angeschafft wurde. Wird ein Tier jedoch unmittelbar geschlachtet (i.d.R. taggleich), gilt Sonderfall 2.

SONDERFALL 1:

- Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel sowie andere Einhufer):

Hier hat die Anmeldung durch den Eigentümer zu erfolgen.

SONDERFALL 2:

- Anschaffung eines Tieres zur unmittelbaren Schlachtung OHNE weitere

Unterbringung (inkl. Füttern/Tränken) – sog. Ausnahmeregelung nach Art. 4 Nr. 29 c Verordnung (EU) 2016/429):

Aufgrund einer Rechtsänderung muss ein Tierhalter, der Schweine, Schafe oder Ziegen aus seinem Bestand abgibt, seit dem 01.08.2023 eine Abgangsmeldung an die HI-Tier-Datenbank tätigen. Dies gilt auch, wenn die Abgabe an Dritte zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung (i.d.R. Hausschlachtung) erfolgt. Dabei muss die Registriernummer des Käufers angegeben werden.

Wenn der Käufer aber bisher kein Schweine-/Schaf-/ oder Ziegenhalter war und er damit über keine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung verfügt und die Tiere wirklich nur zur unmittelbaren Schlachtung erworben werden, gibt es hierfür folgende Lösung: Der Käufer muss sich NICHT veterinärrechtlich anmelden, um die für die Abgangsmeldung erforderliche Registriernummer zu erhalten.

Der Verkäufer löst die Abgangsmeldung wie folgt:

Er meldet an den Thüringer Verband für Leistungsprüfung in der Tierzucht e.V. (TVL Jena) per e-mail an hit@tvlev.de den Abgang der entsprechenden Tiere (sog. Dummy-Meldung) zum jeweiligen Datum. Der TVL setzt dann die Dummy-Abgangsmeldung in der HI-Tier-Datenbank um.

Tierart Rind: Wird ein Rind unmittelbar zur Schlachtung abgegeben, meldet der abgebende Betrieb/ Tierhalter in der HI-Tier-Datenbank als Tod-Meldung die Hausschlachtung. Wird das nicht gemacht, muss sich der Käufer als Rinderhalter mit allen weiteren Verpflichtungen registrieren lassen.

Wie erfolgt die Anmeldung (= Registrierung):

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung

Der Tierhalter erhält vom VLÜA eine Registriernummer.

- b) **Thüringer Tierseuchenkasse** (ThürTSK, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden:

Die Melde- und Beitragspflicht der Tierbesitzer bestimmt und bezieht sich auf folgende Tierarten: Pferde, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker. Auch bei der Tierseuchenkasse gilt, dass selbst bei kurzzeitiger Tierhaltung (z.B. Anschaffung eines Tieres zur taggleichen Schlachtung) die Meldung ergehen muss.

Wie erfolgt die Meldung:

Die Meldung bei der Tierseuchenkasse wird durch die Meldung beim Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt unter Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchenverordnung umgesetzt. Einer zusätzlichen direkten Meldung bei der Tierseuchenkasse bedarf es nicht.

B) Meldungsverpflichtung aufgrund der AUFGABE einer TIERHALTUNG:

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (VLÜA, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Rechtsgrundlage: gemäß Art. 93 i.v.m. Art. 84 (2b) Verordnung (EU) 2016/429

Was muss abgemeldet werden:

Abgemeldet werden müssen Tierhaltungen folgender Tierarten: Pferde, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker.

Wie erfolgt die Abmeldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchen-Verordnung

- b) **Thüringer Tierseuchenkasse** (ThürTSK, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Wie erfolgt die Abmeldung:

Die Abmeldung bei der Tierseuchenkasse wird durch die Abmeldung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchenverordnung umgesetzt. Einer zusätzlichen direkten Meldung bei der Tierseuchenkasse bedarf es nicht. Ebenfalls möglich ist die Abmeldung im Rahmen der Stichtagsmeldung (Tierbestandsmeldung am Anfang des Jahres) durchzuführen.

C) Meldungsverpflichtung aufgrund von ÄNDERUNGEN der TIERART (Zu- bzw. Abgang):

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (VLÜA, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Rechtsgrundlage: gemäß Art. 93 i.v.m. Art. 84 (2a) Verordnung (EU) 2016/429

Für bei der Tierseuchenkasse beitragspflichtige Tierarten (siehe b) besteht die Meldepflicht sowohl beim VLÜA als auch bei der Tierseuchenkasse, wobei eine Meldung nach b) völlig ausreichend ist, da beide Institutionen diese Meldung bekommen.

Jedoch müssen Änderungen (An- und Abschaffung) von Gehegewild, Kameliden, andere Einhufer außer Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Fasane, Perlhühner, Tauben, Wachteln, Rebhühner, Laufvögel, Fische dem VLÜA bekannt gemacht werden.

Wie erfolgt diese Meldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchenverordnung

- b) **Thüringer Tierseuchenkasse** (ThürTSK, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden (sog. Nachmeldung):

Die Verpflichtung zur umgehenden Meldung einer Änderung der Tierart (hierunter fällt auch z.B. der Kauf von Schaflämmern im Frühjahr oder Enten und Gänse im Sommer) besteht für folgende Tierarten (= beitragspflichtige Tierarten): Pferde, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker.

Wie erfolgt die Meldung:

Die Meldung muss DIREKT bei der Tierseuchenkasse mit einer Nachmeldekarte erfolgen.

D) Meldungsverpflichtung aufgrund von ÄNDERUNGEN der TIERZAHL (Zu- bzw. Abgang):

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (VLÜA, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Für bei der Tierseuchenkasse beitragspflichtige Tierarten (siehe b) keine Meldungsverpflichtung beim VLÜA, sondern nur bei der Tierseuchenkasse (siehe b).

Jedoch müssen Änderungen (An- bzw. Abschaffung) von Gehegewild, Kameliden, andere Einhufer außer Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Fasane, Perlhühner, Tauben, Wachteln, Rebhühner, Laufvögel, Fische dem VLÜA bekannt gemacht werden, wenn die Zahl deutlich vom (ursprünglich) angegebenen Jahresdurchschnitt abweicht.

Wie erfolgt die Meldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchenverordnung

- b) **Thüringer Tierseuchenkasse** (ThürTSK, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden (sog. Nachmeldung):

jede Erhöhung (sprich: Zukauf) nachfolgender Tierarten (= beitragspflichtige Tierarten): Pferde, Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker um mehr als 10 % des Bestandes oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere

Geburten nach dem Stichtag von diesen (gemeldeten) Tieren müssen nicht gemeldet werden, sondern sind erst wieder zum neuen Stichtag im nächsten Jahr zu melden (siehe Punkt E).

Wie erfolgt die Meldung:

Die Meldung muss DIREKT bei der Tierseuchenkasse mit einer Nachmeldekarte erfolgen.

E) STICHTAGSMELDUNG der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK)

ZUSÄTZLICH fragt die Thüringer Tierseuchenkasse einmal jährlich zum 3. Januar eines jeden Kalenderjahres die beitragspflichtigen Tierarten und die exakte Anzahl der Tiere zu diesem Stichtag schriftlich ab. Diese stellt die Grundlage für den Beitragsbescheid für das Kalenderjahr dar. Mit dem Beitragsbescheid werden auch die Nachmeldekarten (für Änderungen der Tierart oder der Stückzahl von gehaltenen Tieren) versendet.

F) ÜBERNAHME/ABGANGSMELDUNG seit 01.08.2023

geltend für: Schweine, Schafe und Ziegen

Jeder, der Schweine/Schafe und Ziegen lebend in seinen Bestand übernimmt oder aus seinem Bestand lebend abgibt, hat binnen von sieben Tagen nach dem Ereignis (Zugang/Abgang) die Tierbewegung an die HI-Tier-Datenbank zu melden.

Wie erfolgt die Meldung:

Entweder mittels persönlichem Login in der Datenbank direkt oder schriftlich bzw. per e-mail an Thüringer Verband für Leistungsprüfung in der Tierzucht e.V. (TVL Jena) Artur-Becker-Straße 100, 07745 Jena oder per e-mail an hit@tvlev.de.

Anzugeben sind die Registriernummern vom abgebenden/aufnehmenden Betrieb, die Tieranzahl und das Datum.

→ 2. BESTANDSREGISTER:

JEDES Rind, Schwein, Schaf und Ziege muss in einem Bestandsregister erfasst werden. Entsprechende Formulare/Vordrucke liegen auf der Homepage des Thüringer Verbandes für Leistungsprüfung in der Tierzucht e.V. (TVL Jena) bereit.

Weitere tierartspezifische Besonderheiten:

a) RINDER:

Das Bestandsregister für Rinder kann entweder schriftlich oder elektronisch in der HI-Tier Datenbank geführt werden. Daneben wird in einer elektronischen Datenbank (=HI-Tier) separat ein Bestandsregister für Rinder geführt, welches ebenfalls zu bedienen ist. Bestandsänderungen sind im Bestandsregister unverzüglich nach dem Ereignis (Geburt, Zugang, Abgang, Verendung, Schlachtung) einzutragen, in die HI-Tier Datenbank innerhalb von 7 Tagen.

Achtung! Wird das Bestandsregister in HI-Tier geführt, muss dieses tagaktuell sein (die Frist von 7 Tagen greift hier nicht)!

Die Meldung kann durch den Tierhalter selbst (mit eigenem Zugang zu HI-Tier) oder

mittels Beauftragung per Brief/Fax/Email über die HI-Tier-Regionalstelle des TVL (siehe Punkt 3. Kennzeichnung) übernommen werden.

b) SCHWEINE:

Der Tierhalter hat alle Schweine sowie alle Zu- und Abgänge in das Bestandsregister einzupflegen. Auf Grundlage der Stichtagsmeldung an die Thüringer Tierseuchenkasse veranlasst diese die Meldung des zum Stichtag gemeldeten Schweinebestandes an die HI-Tier-Datenbank.

c) SCHAFE:

Der Tierhalter hat alle Schafe sowie alle Zu- und Abgänge (d.h. inkl. Geburten) ab dem Datum der Kennzeichnung in das Bestandsregister einzutragen.

d) ZIEGEN:

Der Tierhalter hat alle Ziegen sowie alle Zu- und Abgänge (d.h. inkl. Geburten) ab dem Datum der Kennzeichnung in das Bestandsregister einzutragen.

e) EQUIDEN (u.a. Pferde, Esel sowie deren Kreuzungen)

Hier besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Führen eines Bestandsregisters.

WICHTIG: Das Bestandsregister verbleibt beim Tierhalter (3 Jahre nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte).

Zusätzlicher Hinweis:

Verlassen Schafe und Ziegen den Bestand (Verkauf, Schlachtung), so ist der abgebende Tierhalter verpflichtet ein Begleitdokument vollständig auszufüllen und dieses Dokument mit den Tieren dem neuen Besitzer zu übergeben.

Der Bestimmungsbetrieb (Käufer) muss das Begleitdokument mind. 3 Jahre aufbewahren.

➔ 3. KENNZEICHNUNG

Für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gilt:

Sie dürfen nur übernommen werden, wenn sie mit Ohrmarken gekennzeichnet sind.

Im Bestand geborene Tiere sind mit Ohrmarken in folgender Weise zu kennzeichnen:

a) RINDER

WANN: innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei Ohrmarken

Bestellung: **schriftlicher** Antrag (E-Mail, Brief, Fax) **unter Nutzung des Bestellformulars** des **Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL)**

Stotternheimer Straße 19

99087 Erfurt

E-Mail: kennzeichnung@tvlev.de

Telefon: 0361-749770
Fax: 03641 622 315

b) SCHWEINE

WANN: spätestens als Ferkel beim Absetzen mit einer Ohrmarke

Bestellung: **schriftlicher** Antrag (E-Mail, Brief, Fax) **unter Nutzung des Bestellformulars** des **Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL)**

Stotternheimer Straße 19
99087 Erfurt
E-Mail: kennzeichnung@tvlev.de
Telefon: 0361-749770
Fax: 03641 622 315

c) SCHAFE und ZIEGEN

WANN: vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes, spätestens jedoch mit Vollendung des 9. Lebensmonats mit 2 individuellen Ohrmarken (davon eine Ohrmarke als Transponder)

Bestellung: **schriftlicher** Antrag (E-Mail, Brief, Fax) **unter Nutzung des Bestellformulars** des **Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL)**

Stotternheimer Straße 19
99087 Erfurt
E-Mail: kennzeichnung@tvlev.de
Telefon: 0361-749770
Fax: 03641 622 315

Besonderheit: Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Schlaufenohrmarken für kleinwüchsige Schaf- und Ziegenrassen: beim zuständigen VLÜA Service Zange zum Einziehen der Ohrmarke: Gegen einen Pfand in Höhe von 20,00€ kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt IIm-Kreis eine Zange ausgeliehen werden.

Für alle Tierarten geltend: Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke: Tierhalter muss unverzüglich eine Ersatzohrmarke beschaffen.

d) EQUIDEN (u.a. Pferde, Esel sowie deren Kreuzungen)

Grundsatz: Alle Equiden brauchen einen Equidenpass!

WANN: Für Equiden, nach dem 1. Juli 2009 geboren sind, müssen die Kennzeichnung mittels elektronischem Transponder (Chip) sowie die damit verbundene Ausstellung des Equidenpasses innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bei der passausstellenden Stelle beantragt werden und der Pass vor Ablauf des 12. Lebensmonats ausgestellt sein. Verlässt das Tiere jedoch vor Ablauf der 12

Monate für mehr als 30 Tage den Geburtsbetrieb, ist die Kennzeichnung schon früher vorzunehmen. Hierfür gibt es Ausnahmefälle, u.a. der gesundheitsbedingte Notfall, halbwilde Equiden oder das Verbringen zur Schlachtstätte.

Wird der Equidenpass nicht innerhalb dieser Frist beantragt, kann nur ein Ersatzpass ausgestellt werden, sodass eine spätere Schlachtung dieses Tieres nicht mehr möglich ist. Diese Tiere sind durch den Pferdezuchtverband ausnahmslos als „Nichtschlacht Pferde“ gekennzeichnet.

Beim Kauf eines Pferdes muss unbedingt darauf geachtet werden, dass das Pferd einen ordnungsgemäßen Pferdepass besitzt. Eigentümerwechsel sind vom neuen Eigentümer der Pass-ausstellenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Für einen vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden (Altequiden), welcher bis zum 31.12.2009 noch keinen Pferdepass besaß, ist sowohl die Kennzeichnung mittels Mikrochip als auch die Ausstellung eines Pferdepasses vorgeschrieben. Da dieser Pass wiederum als Ersatzpass ausgestellt wird, darf das Pferd nicht zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden.

Antrag Equidenpass:

bei Rasse- und Sportpferden: über die jeweiligen Zuchtverbände
bei allen anderen Pferden: Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.
Geschäftsstelle Weimar
Im Boden 1
99428 Weimar OT Legefild
Tel: 03643 24880

(Antrag auf Homepage des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises)

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben bzgl. Meldungsverpflichtungen, Bestandsregister und Kennzeichnung können mit Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden.